

4. Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus

Stand: 09.12.2020

Wenn in bestimmten Einrichtungen eine erhöhte Infektionsgefahr anzunehmen ist, können Testungen auch für Personen angeordnet werden, die keine Krankheitssymptome aufweisen. Dies gilt für:

- Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen/Kitas)
- Krankenhäuser, Praxen für ambulante OP, Stationäre Reha-Einrichtungen, Dialyse
- Stationäre Pflege
- Ambulante Pflegedienste, ambulante Wohngruppen
- Ambulante Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Arztpraxen, andere Praxen medizinischer Berufe

Die Testung kann – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – entweder über das Gesundheitsamt veranlasst oder vom behandelnden Arzt durchgeführt werden.